



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 04.04.2024
Name Timotheos Chartios
Telefon +49 (711) 89686-2407
E-Mail Timotheos.Chartios@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3944-22/1/47
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) - Ausgabe 2023/12

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 06/2024 vom 28.02.2024,
Az.: StB 24/7192.70/31-3737540 inkl. Anlagen 1 – 3

Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 06/2024 die Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), bekannt gegeben. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden zuletzt mit ARS Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 mit dem Stand 2022/10 fortgeschrieben.
- (2) Die „Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING“ gegenüber der letzten Fassung sind der Anlage 2 zu entnehmen. In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

zu den ZTV-ING - Stand 2023/12“ gemäß Anlage 3 einzubeziehen. Die Hinweise zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten. Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren. Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (www.bast.de) kostenlos heruntergeladen werden unter: Ingenieurbauwerke/Regelwerke. Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING (nach neuer Gliederung): 6- 1 bis 6-5 Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl 6-7 Fahrbahnübergänge aus Asphalt 7-4 Betriebstechnische Ausstattung Diese Abschnitte können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

- (3) Die neue Gliederung ist der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING - Ausgabe 2023/12“ (Anlage 1) zu entnehmen. Inhaltlich werden folgende Teile fortgeschrieben: 3-1 Beton, 3-6 Verstärken von Betonbauteilen, 4- 1 Stahlbau, 4-2 Stahlverbundbau, 7-1 Geschlossene Bauweise, 7-2 Offene Bauweise, 7-3 Maschinelle Schildvortriebsverfahren, 7-5 Abdichtung, 8-5 Wellstahlbauwerke und 9-1 Normen und sonstige Technische Regelwerke.
- (4) Das ARS Nr. 18/2019 vom 26.08.2019 - StB 17/7192.70/10-3180877 – und das ARS Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 - StB 24/7192.70/31/3737540 - werden hiermit aufgehoben.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (5) Das ARS Nr. 06/2024 inklusive Anlagen ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei allen Baumaßnahmen anzuwenden und den

entsprechenden Bauverträgen zugrunde zu legen.

- (6) Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.
- (7) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (8) Die Bereitstellung der ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Die Unterlagen können von der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) www.bast.de unter dem Pfad: Ingenieurbauwerke/Fachthemen/ Grundsatzfragen der Bauwerkserhaltung/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ kostenlos heruntergeladen werden.

Schlussbestimmungen

- (9) Das ARS Nr. 18/2019 vom 26.08.2019 - StB 17/7192.70/10-3180877 - und das ARS Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 - StB 24/7192.70/31/3737540 - verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und werden aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB-BW) entfernt und ins Archiv verschoben.
- (10) Dieses Schreiben wird in der LisRe-StB-BW im Internet und Intranet im Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. i. V. Kübler